

Gefälligkeitsverhältnisse

Gefälligkeitsvertrag	<ul style="list-style-type: none">– Haftung aus Vertrag (z. B. §280 I) und Delikt, aber milderer Haftungsmaßstab– z. B. Leihe, Auftrag
Gefälligkeitsverhältnisse i. e. S.	<ul style="list-style-type: none">– rein gesellschaftliche Verpflichtungen– Ausgehend von der Ansicht, dass der Rechtsbindungswille Teil des obj. Willens einer WE ist, ist zu untersuchen, wie ein objektiver und verständiger Dritter nach der Verkehrsauffassung und den Umständen des Einzelfalls die Erklärung verstehen durfte.– Daher liegt regelmäßig ein Gefälligkeitsverhältnis dann vor, wenn eine Person zu Gunsten einer anderen eine Leistung erbringt oder zur Verfügung stellt, ohne dass hierfür ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erbracht wird und diese Verbindung nicht von Dauer ist.– Folge: nur deliktische Haftung
Gefälligkeiten im rechtsgeschäftlichen Bereich	<ul style="list-style-type: none">– ausschließlich in der <u>Literatur</u> vertreten– diese sind keine Gefälligkeitsverträge (also kein Primärleistungspflichten), aber mehr als ledigliche Gefälligkeiten– Folge: deliktischer Schutz UND Haftung für Verletzung der Sorgfaltspflichten i. S. d. §§280 I, 241 II– Vorteile: Zurechnung des Verschuldens Dritter gem. §278 und Beweislastumkehr nach §280 I 2 beim Vertretenmüssen